

Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage.

Bei der Besprechung der Friedenskundgebungen des Heiligen Vaters¹ habe ich dessen gelegentliche Äußerungen über seine eigene gegenwärtige Lage für eine eingehendere Behandlung ausgeschieden. Bereits in seinem ersten großen Rundschreiben vom 1. November 1914 kommt Benedikt XV. auf diesen hochwichtigen Gegenstand zu sprechen², und in der Ansprache des geheimen Konfistoriums vom 6. Dezember 1915 berührt er ihn von neuem³.

Diese Äußerungen fanden und verdienen, obgleich sie eine seit fast 50 Jahren offene und erörterte Frage betreffen, dennoch eine ganz ungewöhnliche Beachtung. Seit dem Jahre 1870, welches die Frage zur Diskussion stellte, wurde sie niemals durch eine so allgemeine, von den verschiedensten Seiten erfolgende Erörterung so sehr in die weiteste Öffentlichkeit gerückt⁴ wie in der gegenwärtigen überschweren Stunde, welche doch fürwahr geeignet scheint, alles Interesse für anderes in Beschlag zu nehmen. Aber der graufige Krieg rüttelt gar mächtig selbst an den gefestigten politischen Gebilden, erweckt allenthalben Furcht und Hoffnung, alles scheint in Fluß zu geraten. Was Wunder, wenn die wunden Stellen des politischen Europas diese Erschütterung besonders schmerzlich empfinden? Der Krieg macht eben die Probe an den Palliativmitteln, mit welchen eine

¹ Siehe diese Zeitschrift Bd. 91 (1916) 304. ² Ebd. 364. ³ Ebd. 374.

⁴ Die einschlägige neuere Literatur wird in dieser Zeitschrift Gegenstand einer besondern Besprechung sein. Siehe unterdessen die italienische Literatur in der *Civiltà Cattolica* 1916, an. 67, vol. 2, quad. 1583 (3 giugno), p. 513 nota 1, 514 nota 1; die übrige in J. Kulbès, *Die Stellung des Papsttums im Weltkrieg* (Der deutsche Krieg, 76. Heft) 45 ff. (Stuttgart-Berlin 1916); M. Claar, *Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage*, in der Zeitschrift für Politik IX (1916) 370; H. Wehberg, *Papsttum und Weltfriede* (M.-Glabbech 1915) 10 f. Nachdem mein Manuskript bereits abgeschlossen war, hatte Herr Dr. R. Hoerber die Güte, mir die Korrekturbogen seiner Schrift „Der Papst und die römische Frage“ zugehen zu lassen. Zu meiner Befriedigung erfuhr ich, daß in derselben von den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten mit besonderem Nachdruck die Rückgabe der vollen Souveränität eines wenn auch noch so beschränkten Gebietes hervorgehoben wird.

kurzsichtige Politik schwere politische Schäden verdeckte, statt sie zu heilen. Wie könnte in einem so kritischen Zeitpunkt die alte Wunde der römischen Frage nicht wieder aufbrechen, welche eine so ungeeignete Behandlung gefunden hat!

Niemand kennt wohl diese Frage und ihre Behandlung besser als Papst Benedikt, der alle ihre Phasen und Wandlungen, zum größten Teil in nächster Nähe, gewissermaßen miterlebt hat. Wer ist daher, schon rein menschlich gesprochen, fähiger und geeigneter, sie ihrer wahren Lösung zuzuführen, als er? Deshalb haben seine diesbezüglichen Äußerungen so großes Interesse nicht nur für die weite christliche Welt seiner gläubigen Kinder, sondern auch für die Kreise der hohen Politik, welche die Hebung gefährlicher Schäden des öffentlichen Volkslebens nicht gleichgültig lassen kann. Die volle, sorgfältige Wertung dieser päpstlichen Äußerungen ist nämlich nicht nur eine dringliche Aufgabe der Zeitgeschichte und der sachgemäßen Behandlung wichtiger und aktueller politischer Probleme, sondern auch eine Gewissenspflicht für jeden gebildeten Katholiken. Denn steht es auch an erster Stelle dem Heiligen Vater selbst zu, die nötigen Forderungen für die unerläßliche Besserung seiner Lage aufzustellen, so ist es doch Sache jedes Katholiken, das Seine zur Verwirklichung dieser Forderungen beizutragen, da diese Verwirklichung nur durch ein solches Zusammenwirken zu hoffen ist.

Bevor ich die neuesten päpstlichen Kundgebungen bezüglich der römischen Frage darlege, wird es angezeigt sein, die Hauptmomente aufzuweisen und kurz zu beleuchten, welche deren volles Verständnis und richtige Behandlung bedingen.

* * *

Der Heiland wollte, daß in der gegenwärtigen Heilsordnung die Früchte und Segnungen seines bis zur Vollendung der Zeiten sich auswirkenden Erlösungswerkes: die Belehrung und Gnadenspendung, zum weitaus größten Teil den Menschen durch die Menschen, in der großen Gemeinschaft der heiligen Kirche durch die kirchliche Hierarchie: den Papst, die Bischöfe und die Priester, vermittelt werden. Den Papst bestellte er daher mit der erforderlichen Machtfülle zu seinem Vertreter in der Fortführung seines Heilswerkes in der Kirche. Dieser Bestimmung entsprechend besitzt der Papst kraft seines Amtes, im eigentlichen Sinn „von Gottes Gnaden“, zunächst eine wahre geistliche Souveränität, das heißt eine in ihrer Sphäre oberste, absolut unabhängige, sich selbst genügende Regierungsgewalt, und zwar eine geistliche, auf das jenseitige, ewige Wohl gerichtete.

Dieser geistlichen Leitung war die im Diesseits wandelnde Menschheit unterstellt. Daher bedurfte der Papst zur Betätigung seiner Leitung gar mancher im Diesseits liegender Mittel. Auf diese irdischen, weltlichen Mittel hat er kraft seines Amtes ein unbedingtes Anrecht. In der Durchsetzung dieses Anrechtes hangen die Päpste, da Gott die seiner Kirche zugesicherte besondere Vorsehung größtenteils durch die natürlichen Kräfte (die *causae secundae*) sich auswirken läßt, von der politischen und sozialen Umwelt ab. Nach der Zeit der Katastrophen, in der die außerordentlichen Gnadengaben (*charismata*) die Erstlinge der Kirche trugen, folgte die Zeit Konstantins, in welcher die Kaiser die in dieser neuen Epoche für das Leben der Kirche erforderlichen Mittel, die *domus cultae*, *praedia* u. a. ihr zuwandten. Hierdurch wurde das Kaisertum naturgemäß zunächst eine wohlwollende, fördernde Schutzmacht der Kirche; ein Segen, dessen bevormundender, beengender Schatten sich nur zu bald fühlbar machte. Nach den Stürmen und Wogen der Völkerwanderung bildete sich als würdige Verkörperung und schützende Schale der geistlichen Souveränität am Grabe des Apostelfürsten, in größtenteils friedlicher Entwicklung, ein Kirchenstaat, eine weltliche Herrschaft der Päpste. Damit trat an die Seite der wesentlichen, gottgegebenen, internationalen geistlichen Souveränität eine zweite, nicht wesentliche, aber providentielle, italienisch-römische, weltliche Souveränität. Denn innerhalb des ihnen zugefallenen Territoriums kam den Päpsten für die Sorge des diesseitigen, zeitlichen Wohles ihrer Untertanen auch die oberste und rechtlich völlig unabhängige Regierungsgewalt, d. h. die weltliche Souveränität, zu. Dieses älteste aller Reiche fiel, nach mehr als tausendjährigem Bestand, am 20. September 1870.

Selbstverständlich ist es die geistliche, internationale Souveränität, welche die Katholiken aller Länder mit Ehrfurcht und liebevoller Sorge zum Papste aufblicken läßt, mag ihn die weltliche Krone zieren, mag sie ihm fehlen. Und diese selbe geistliche Souveränität mit ihrem jenseitigen Endziel und ihrer diesseitigen Betätigung ist es, welche die Bedeutung und Stellung des Papstes im Rate der Fürsten und Völker bestimmt und begründet. Der Mann auf dem Stuhle Petri, mag er entthront, beraubt und gefangen sein, wird selbst den Mächtigen dieser Erde als eine beachtenswerte Macht, eine weisevolle, ehrfurchtgebietende Erscheinung gelten, solange Millionen von Katholiken aller Länder zu ihm als dem Stellvertreter Gottes auf Erden, dem Oberhaupte ihrer Kirche, in den Anliegen ihrer religiösen Belehrung und Leitung emporschauen, an seiner Lage, an seinem Lose

lebhaften Anteil nehmen. Je glaubensvoller und glaubenskräftiger sich die Millionen von Katholiken zu ihrem Oberhaupte bekennen, je ernster und grundsätzlicher sie von ihren Regierungen eine würdevolle und völlig freie Leitung ihres religiösen Lebens durch den Statthalter Christi verlangen, desto machtvoller und entsprechender wird sich dessen weltliche Stellung gestalten. Diese Stellung beruht eben in erster Linie auf dem tatkräftigen Glauben des katholischen Volkes, und nur durch dessen bekennnistreue Betätigung und das aus ihm entspringende liebevolle Interesse für ihren Oberhirten kann sich seine Lage bessern. Die klare Erkenntnis dieser Zusammenhänge und der sich aus ihnen ergebenden sozialen und politischen Verpflichtungen veranlaßte die deutschen Katholiken, unablässig auf ihren Tagungen ihre Stimme zugunsten des Heiligen Vaters zu erheben. Und hat diese Treue in Erfüllung ihrer Kindespflicht ihnen nicht den so greifbaren Segen des vierten Gebotes eingebracht?

Sobiel über den theologischen Untergrund der römischen Frage. Noch erübrigt eine weitere Vorbedingung zum richtigen Verständnis: die Kenntnis der gegenwärtigen Lage des Heiligen Vaters.

* * *

Was zu dieser Kenntnis das geschichtliche Werden der gegenwärtigen Lage beiträgt, haben uns die vortrefflichen Ausführungen des P. v. Rostk-Riened¹ gezeigt und werden es noch weiter zeigen. Ich beschränke mich auf die Schilderung des Gewordenen, des Gegenwärtigen.

Die gegenwärtige Lage des Heiligen Stuhles wird im wesentlichen durch das italienische sog. Garantiegesetz (la legge delle guarentigie) vom 13. Mai 1871 bestimmt. Am 20. September 1870 drang die italienische Armee unter Cadorna dem Älteren durch die Bresche bei der Porta Pia in Rom ein und nahm von der Stadt Besitz. Nach der Anschauung der italienischen Regierung wurde durch diese Besetzung ganz Rom, als letzter Teil des Kirchenstaats, durch den „anerkannten“ Völkerrechtstitel der Eroberung, Eigentum des Königreichs Italien, und alle Bewohner der ewigen Stadt, selbst der Papst, wurden rechtlich Untertanen dieses Königreiches². Dies ist einer weit verbreiteten, irrigen Annahme gegenüber wohl

¹ Diese Zeitschrift Bd. 89 (1915), 405—419: „Der Papst in Feindesgewalt“; und Bd. 90 (1916), 429—444: „Der römischen Frage Ende und Anfang“.

² Nach Vitz (Das Völkerrecht² [Berlin 1915] 50) wäre der Papst seit dem italienischen Garantiegesetz (13. Mai 1871) und der „Anerkennung“ des Gesetzes durch die übrigen Mächte nicht Untertan Italiens noch eines andern Staates, wäre

zu beachten. Die italienische Regierung hat nicht etwa an den Grenzen der leoninischen Stadt des rechten Tiberufers, ja nicht einmal vor den Toren des vatikanischen Palastes endgültig Halt gemacht, wie dies zugunsten der Republik von San Marino geschah; sie hat nicht den ehemaligen Kirchenstaat auf den Fleck Erde beschränkt, den der vatikanische Palast einnimmt; nein, vom Kirchenstaat existiert nach ihrer Auffassung nichts mehr, er ist bis auf den letzten Quadratmeter dem Königreich Italien einverleibt. Richtig ist nur, daß die italienischen Machthaber anfangs nicht den „Mut“ fanden, ihren Raubzug so weit vorzutragen. Cadorna machte am 20. September bei der Engelsburg vor der leoninischen Stadt Halt. Diese wurde erst besetzt, als Kardinal Antonelli den piemontesischen General durch den preußischen Gesandten v. Arnim hierzu aufforderte, weil der Pöbel in dieselbe einzubrechen begann. In ähnlicher Weise hielten es anfangs die italienischen Staatsmänner, und zwar noch bis mindestens gegen Mai 1871, für unvermeidlich und selbstverständlich, daß die Stellung und Lage des Heiligen Vaters nach dem Einmarsch durch ein internationales Abkommen der Staaten mit katholischer Bevölkerung geregelt werden müsse. Ebenso wurde noch wenigstens bis zum 18. Oktober 1870 von einer Exterritorialität¹ des Vatikans gesprochen, dieselbe nachher aber nicht gewährt. Es ist sehr zu wünschen, daß uns dieser auffallende Stimmungswandel und Meinungswechsel in seinen Gründen und Phasen genau aufgewiesen werde. Ohne Zweifel fällt ein Teil der Schuld an dieser Verschlimmerung

vielmehr extraterritorial oder extranational. Aber was war der Papst nach dem Völkerrecht vom September 1870 bis Mai 1871? Wenn er kein Untertan Italiens war, wie konnte dann Italien durch ein inneritalienisches Gesetz seine Lage „regeln“, über seinen letzten „Besitz“: den Vatikan und seinen Inhalt, verfügen, diesen letzteren als unveräußerlich erklären? So sagt denn auch der akatholische Berliner Rechtslehrer C. Bornhauf (*Grenzboten* 74 [1915], Nr. 24, S. 323 vgl. 322): „Ebenso wenig wie päpstliches Staatsgebiet gibt es noch päpstliche Untertanen, der Papst selbst ist italienischer Untertan geworden.“ Vgl. Scaduto, *Guarentigie Pontificie*, (Torino 1884) 112, nota 1, 86; J. Sulzès, *Die Lage des Papsttums*, in der *Deutschen Revue* 1915, Nov., S. 7 (Sonderabdruck).

¹ Durch das Garantiegesetz sind dem Papst einige der Immunitäten und Rechte zugestanden, welche in dem Begriffe der Exterritorialität zusammengefaßt werden (s. Liszt a. a. O. 128 f.). Hierdurch wurde jedoch wohl weder ihm noch dem vatikanischen Gebiet volle und wahre Exterritorialität erteilt, nicht nur weil einige Rechte (besonders Besitzrechte; s. Liszt a. a. O. 129 Anm. 3) ausgeschlossen blieben, sondern vor allem, weil im Grunde alles nur von einem „anderen“ Staat gnädigst (auf Widerruf) verliehen wurde. Vgl. auch G. J. Ebers, *Italien und das Garantiegesetz* (Böln 1915) 33 ff. 41.

dem Widerstand und der Gleichgültigkeit¹ zu, welche die Regierungen vorwiegend katholischer Länder dem Drängen ihrer katholischen Untertanen entgegensetzten. Dazu kam noch der französisch-deutsche Krieg und die Aufregung, welche den Schluß des vatikanischen Konzils begleitete.

So wagte es denn der Ministerpräsident Ranza, ein vom 13. Mai 1871 datiertes, rein inneritalienisches sog. Garantiegesetz² von Senat und Kammer gutheißen und durch den König verkünden zu lassen, durch das, wie die gesetzgebenden Faktoren meinten, dem Papste die seiner Würde und Sendung gebührende Stellung zugewiesen werden sollte. Die geistliche, gottgegebene Souveränität, welche den Papst zu dem macht, was er ist, wird in dem Gesetze einerseits anerkannt, anderseits geleugnet. Was das Gesetz dem Papste zugestehen will, will es ihm ohne Zweifel in Anbetracht seiner geistlichen Souveränität und Sendung zugestehen. Anderseits will das Gesetz, daß dem Papste nur das zukomme, was es durchaus einseitig und eigenmächtig ihm zuzugestehen für gut hält. Damit leugnet es die dem Papste von Gott zugewiesene Sendung und die ihm eben dadurch zugestandene unerläßliche Machtfülle. Über die Umgrenzung und Gestaltung dieser Machtfülle auf italienischem Gebiet hätte zum mindesten mit dem Papste eine Vereinbarung getroffen werden müssen. Eine einseitige, selbstherrliche Umgrenzung derselben kommt einem Mißkennen und Leugnen jener Sendung gleich.

¹ Bei der Erörterung des Garantiegesetzes sagte der Berichterstatter S. Bonghi am 16. Januar 1871 in der Kammer: „Aus den der Kammer vorgelegten Aktenstücken ergibt sich, daß der Minister des Außern zunächst (den Mächten) erklärte, Italien sei bereit, sich mit den andern Staaten ins Einvernehmen zu setzen (entrare in intelligenza) in betreff der durch gegenseitiges Einverständnis zu bestimmenden Stellung, durch welche dem Papste seine geistliche Unabhängigkeit (l'indipendenza spirituale del Pontefice) gesichert werden sollte; dann aber, als er wahrnahm, daß die Mächte die diesbezüglichen Eröffnungen zwar nicht ablehnten, aber gar keine Neigung zeigten, in Verhandlungen einzutreten, vielmehr klar an den Tag legten, daß sie es vorzogen, uns die ganze Ehre und Verantwortlichkeit der Regelung dieser Angelegenheit zu überlassen und sich darauf zu beschränken, das Ergebnis und die Folgen derselben zu prüfen und zu beurteilen, — erst daraufhin habe sich der Minister mit Recht entschlossen, am 28. Oktober [1870] der Kammer die Auffassung und die Absichten der italienischen Regierung kundzugeben.“

² Sein offizieller Titel lautet: „Legge sulle prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede e sulle relazioni dello Stato colla Chiesa“ (Staatsarchiv Suppl. zu Band 23, 24 S. 60 und F. Scaduto, Guarentigie Pontificie e relazioni fra Stato e Chiesa [Torino 1884] 472: „Legge 13 maggio 1871, num. 214 [Serie 2^a] per le guarentigie delle prerogative del ... e per le relazioni ...“) Vgl. Zeitgeschichtliche Urkunden in diesem Heft S. 567 ff.

Dieser Mißkennung entsprechend entkleidet das Gesetz, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch tatsächlich, den Papst seiner weltlichen Souveränität. Er soll in Italien und auch im Vatikan nur haben und können, was das Gesetz ihm zugesteht; also besitzt er daselbst keine weltliche Souveränität, d. h. keine in ihrer Ordnung oberste und absolute Gewalt mehr. Er wird daher in dem Gesetz als Untertan des italienischen Staates oder wenigstens als ein, während seines Aufenthaltes auf italienischem Boden, im wesentlichen der italienischen Staatshoheit unterworfenener Ausländer oder Staatenloser angesehen und behandelt. Und doch hatte noch am 2. Februar 1871 der Ministerpräsident erklärt: „Das Ministerium betrachtet den Papst als eine Person, auf welche in keiner Weise irgendeine Bestimmung unseres inneren Rechtes angewandt werden kann, als ein internationales Wesen, das keiner staatlichen Autorität oder Jurisdiktion unterworfen ist.“

Das Wort „Souverän“ findet sich im Gesetz nur an einer Stelle, wo dem Papste innerhalb des Königreichs die Ehren eines Souveräns (*gl' onori sovrani*) zuerkannt werden; also der Schein, nicht aber die Wirklichkeit. Das ganze Elend, in welches das neue Königreich den ältesten Souverän hinabgestoßen hat, offenbart der Artikel 5. Da der Papst nach italienischer Auffassung und leider zum großen Teil in der Wirklichkeit nicht mehr eine Stätte hatte, an der er sein Haupt zur Ruhe legen konnte, beschleicht die Gesetzgeber doch ein Gefühl des Erbarmens mit dem ehrwürdigen Greis. So verordneten sie denn, er solle vorerst noch nicht aus seinem vielmal säkularen Hause seiner Vorfahren gewaltsam vertrieben werden; mitleidig gestatten sie ihm vorerst noch den Aufenthalt daselbst. Auch seine Bücher und Schriften und den übrigen Hausrat wollen sie ihm zunächst noch gnädig zum Nießbrauch belassen. Ich sage „zunächst“, denn offenbar haben die Museen und die Bibliothek des Vatikans es den Eroberern angetan. Sie nehmen daher schon die Möglichkeit in Aussicht, daß sie dem Drange ihres Herzens nicht mehr widerstehen können und diese hehren Blüten menschlicher Kultur der mittelalterlichen Rückständigkeit des Papsttums, das sie gepflanzt und zur Entfaltung gebracht hat, werden entziehen oder, wie sie sich verschämt ausdrücken, „die Kosten für deren Verwaltung selbst werden übernehmen müssen“¹. Und doch bedarf der Papst

¹ Scaduto a. a. O. 474: „[La dotazione] non potrà essere diminuita, neanche nel caso che il Governo italiano risolvesse posteriormente, di assumere a suo carico la spesa concernente i Musei e la Biblioteca.“

zur Ausübung seines geistlichen Lehr- und Regierungsamtes seiner Bibliothek und seines Archivs. Wie soll er in Glaubenssachen die schwerwiegendsten Entscheidungen treffen, exegetische Fragen mannigfacher Art untersuchen, kirchenrechtliche und liturgische Kontroversen schlichten, ohne im Besitze der hierzu unentbehrlichen literarischen Hilfsmittel zu sein? Nur krasse Unwissenheit könnte zur Annahme führen, der „unfehlbare“ Papst bedürfe dieser Hilfsmittel nicht. Aus diesem Bedürfnisse entstand ja gerade die berühmte päpstliche Handschriftensammlung. Noch viel empörender wäre die Annahme, wenn diese Annerionsgelüste bis auf das päpstliche Geheimarchiv ausgedehnt und dieses in den neben den Museen erwähnten *collezioni d'arte e d'archeologia*¹ einbegriffen würde.

Daß jegliches Eigentumsrecht völlig ausgeschlossen ist und der verstattete Nießbrauch (*continua a godere*) durchaus wirklich und sachlich gedacht ist und als solcher gehandhabt wird, das bekundeten die Einsprachen, welche auf Grund dieses Artikels 5 in der Presse und im Parlament erhoben wurden, als die päpstliche Palastverwaltung, dem allenthalben bereits längst bestehenden Gebrauch folgend, für den Besuch der Museen eine Eintrittstaxe festsetzte; dies bewiesen die erregten Rufe der Presse über leichtsinnige Gefährdung der „nationalen“, dem Papste nur zum Nießbrauch anvertrauten Schätze, als am 1. November 1903 ein in einiger Entfernung von der Bibliothek ausgebrochener unbedeutender Dachbrand den Unterstaatssekretär des Innern veranlaßte, um Einlaß in den Vatikan zur Feststellung des vorgeblichen Schadens zu bitten, — erregte Rufe, welche erst verstummten, als bald darauf ein höchst bedauerlicher Brand in der königlichen Bibliothek von Turin unter anderem mehr als ein Tausend teilweise sehr wertvoller Handschriften vernichtete. Wie peinlich über diese dem Papste „geliebten“, für „unveräußerlich“² erklärten Schätze gewacht wird, zeigten auch die leidenschaftlichen Einsprachen der Regierungspresse, als die Palastverwaltung Schritte tat, um einige minderwertige Majolika-Teller der päpstlichen Villa von Castelgandolfo zu veräußern.

So streng über diese Einschränkungen gewacht wird, so weitherzig werden die Bestimmungen ausgelegt, welche die Würde und Ehre des Papstes wahren sollten. Trotz aller Einsprachen der katholischen Presse

¹ Siehe die folgende Anmerkung.

² Scaduto a. a. O. 474: „I detti palazzi, villa ed annessi, come pure i Musei, la Biblioteca e le collezioni d'arte e d'archeologia ivi esistenti sono inalienabili.“

blieb es Blättern wie dem Asino eines gewissen Podrecca erlaubt, den Heiligen Vater und seine nächste Umgebung in gemeinster Weise durch Wort und Bild zu verhöhnen. Auch fand die Regierung nicht die nötige Kraft, um Beleidigungen wie die Errichtung des Denkmals des unglückseligen Giordano Bruno auf einem der Hauptplätze Roms und die Eröffnung eines Sitzes der Giordano-Bruno-Gesellschaft zu verhindern, für welche ein Haus unmittelbar unter den Fenstern des Heiligen Vaters und gegenüber der Kaserne der päpstlichen Schweizergarde gewählt wurde, von dessen Front an den Festtagen der Sekte eine mächtige schwarze Fahne weht und auf dessen Giebel eine mächtige Inschrift prangt. So werden gemäß Artikel 2 des Gesetzes „die direkt gegen die Person des Papstes gerichteten Beleidigungen und Verhöhnungen bestraft“.

Im übrigen verrät das ganze Gesetz eine Herzlosigkeit, einen Mangel an menschlichem Mitgefühl und an Edelsinn, kurz, eine Gemütsart, die vor allem dem wahren Römer und überhaupt dem durch keine Leidenschaft erregten und geblendeten Italiener fremd ist; es atmet nur zu deutlich jenen giftigen, bis zur Grausamkeit verhärteten Haß der antichristlichen Sekte, der das arme Land soviel Leid und Unheil verdankt.

Diesen Ursprung bekundet auch das Unwahre und Falsche, das bei einiger Prüfung im Gesetze zutage tritt. Mit heißem Bemühen wird der Schein angestrebt, als ob in der Lage des Heiligen Vaters nur der juristische Rahmen, aber nichts Wirkliches und Wesentliches geändert sei. Der Papst bleibt „heilig und unverletzlich“, gekrönt wie die Person des Königs, erhält souveräne Ehren, behält seine Wachen, seinen Palast mit all seinen Schätzen, sein diplomatisches Korps; seine Korrespondenz, seine Kuriere erfreuen sich derselben Vorrechte, wie sie den andern Mächten zustehen. Aber er soll das alles, was er bisher als eigenes Recht, als ureigenen Besitz genossen hatte, nur als Almosen, aus Mitleid, ja nicht einmal als feste Gabe, sondern auf Widerruf, geliehen aus fremder Hand, entgegennehmen. Diese harte, traurige, beschämende Wirklichkeit ist sorgsam verdeckt und verborgen. Ein Meisterstück unehrlicher, hinterhältiger Diplomatie. Das Gesetz ist aber auch ein empörender Eingriff in die Rechte der Katholiken aller Länder. Die italienische Regierung maßt sich an, ganz eigenmächtig die Lage und Stellung des Oberhauptes der Weltkirche, das Maß seiner Freiheit, die Möglichkeiten zur Betätigung seines Amtes, zur Belehrung und Leitung sämtlicher Gläubigen festzusetzen. Anmaßend drängen sich die italienischen Staatsmänner zwischen die Gläubigen und

ihr Oberhaupt und bilden sich ein, daß die katholische Welt eine solche Vergewaltigung ruhig ertragen werde.

Als allerdings unzureichender Entschuldigungsgrund und Erklärung des Vorgehens der italienischen Staatsmänner läßt sich geltendmachen, daß sie sich 1871 einerseits dem unerschütterlichen Widerstand gegenüber sahen, welchen Pius IX. in der ersten Zeit nach dem Gewaltakt jeglicher Gebietsabtretung entgegensetzen mußte; daß sie anderseits durch die antiklerikalen Mächte der drohenden Revolution und Republik und durch die Angst vor einer Intervention von außen dazu geheßt wurden, dem traurigen Unternehmen irgendeinen Abschluß zu geben.

Diesem Geſetze ſtellte Pius IX. ſein Non possumus entgegen, und dieſe Erklärung wiederholten ſeine drei Nachfolger, unter ihnen auch Benedikt XV.

* * *

Die auf dieſes Geſetz und auf ſeine gegenwärtige Lage bezüglichſten Äußerungen Benedikts in den beiden eingangs¹ erwähnten Aktenſtücken laſſen ſich in folgende vier Punkte zuſammenfaſſen:

1. Der Papſt entbehrt ſchon lange die ſeiner Würde und internationalen geiſtlichen Souveränität entſprechende Lage und die unerläßliche Freiheit; er entbehrt ſie zumal ſeit der Zeit, zu der ihm mit ſeiner weltlichen Herrſchaft die von der Vorſehung für dieſen Zweck vorgeſehene geeignetſte Garantie entzogen worden iſt².

2. Dieſe gebührende Lage und Freiheit fehlt ihm, obgleich die italieniſchen Staatsmänner ſich geneigt zeigen, nach Möglichkeit die ſich fühlbar machenden Mißſtände zu beheben. Denn eben die Notwendigkeit dieſes guten Willens, ſo erfreulich und wünſchenswert er auch an ſich iſt, zeigt das Präkäre und die Abhängigkeit der Lage des Heiligen Stuhles³.

3. Die dem Vater der Gläubigen unentbehrliche Freiheit ſchließt vor allem in ſich die völlige Unabhängigkeit von jeglicher weltlichen Macht und weiterhin den völlig freien Verkehr durch Korreſpondenz und durch bei ihm akkreditierte Vertreter aller Länder mit erheblicher katholiſcher Bevölkerung, da nur auf dieſe Weiſe offenkundig der Verdacht einer ungebührlichen Beeinflußung und ungenügender Berichterſtattung ausgeſchloſſen werden kann⁴.

4. Die in dieſer Beziehung vorliegenden ſchweren Mängel hat die gegenwärtige Kriegslage beſonders ſcharf in die Erſcheinung treten laſſen.

¹ Siehe oben S. 505.

² Siehe dieſen Band S. 364.

³ Ebd. S. 374.

⁴ Ebd. S. 364 374.

So sahen sich mehrere beim Heiligen Stuhle akkreditierte Gesandte gezwungen, Italien zu verlassen, wodurch die Sicherungen des Heiligen Vaters gemindert und sein Verkehr mit den betreffenden Ländern schwer geschädigt wird¹. Es sah sich daher auch Benedikt gezwungen, die diesbezüglichen Klagen seiner Vorgänger mit allem Nachdruck zu wiederholen.

Es wird sich wohl empfehlen, diesen päpstlichen Rundgebungen eine Mitteilung anzuschließen, welche der Kardinal-Staatssekretär im Juni 1915, wie sich doch wohl bei der Wichtigkeit und Tragweite derselben annehmen läßt, nicht ohne vollstes Einverständnis mit Seiner Heiligkeit, dem Leiter des *Corriere d'Italia*² machte. In derselben werden zwei Anforderungen, eine negative und eine positive, an jeden Lösungsversuch der römischen Frage gestellt, der Aussicht auf Annahme haben soll. Der Heilige Vater will zunächst, so hob der Kardinal-Staatssekretär hervor, keinen Lösungsversuch, welcher der italienischen Regierung wesentliche Schwierigkeiten bereiten könnte, und er will sodann die durchaus gebotene Besserung seiner Lage nur als willige und dessen wahren Interessen durchaus entsprechende Gabe des sich hoffentlich in immer weiteren Kreisen durchsetzenden Gerechtigkeitssinnes des italienischen Volkes entgegennehmen. — Wir werden weiter unten die Phase der Erörterung unserer Frage zu zeigen haben, der die Mitteilung des Kardinals entsprungen ist. Wir bedürfen derselben hier — sei sie auch aus ihren Zusammenhängen losgelöst — als Leitstern in der Erörterung der möglichen Lösungsversuche.

Eine solche Erörterung muß, selbst Stimmen gegenüber, die sie als anmaßlich ausgeschaltet wissen wollten, doch als eine für denkende Wesen unabweisliche Notwendigkeit und als nützliche Vorarbeit für eine autoritative Entscheidung gelten. Diese Entscheidung steht allerdings, wie schon oben hervorgehoben wurde, an erster Stelle dem Papste selbst zu. Er ist vor allem befähigt und allein berechtigt, zu erklären, was er für die Wahrung der Würde seiner geistlichen Souveränität und für die freie Betätigung seines oberhirtlichen Hirtenamtes für erforderlich hält. Da jedoch, wie ich weiterhin bemerkte, die Durchsetzung der geforderten Zugeständnisse in hervorragendem Maße die Mitarbeit des katholischen Volkes erheischt, so ist es unerläßlich, daß die verschiedenen Möglichkeiten einer Besserung seiner Lage, ihr relativer Wert, ihre Schwierigkeiten und ihre politische Tragweite zum Gemeingut wenigstens der führenden Kreise des katholischen

¹ Ebd. S. 374.

² Vgl. Zeitgeschichtliche Urkunden in diesem Heft S. 572 ff.

Volkes werden, damit sie gegebenenfalls imstande seien, mit voller Beherrschung dieses schwierigen Stoffes in sachverständiger Weise in die öffentliche Diskussion einzugreifen und sie in die gewollten Bahnen zu lenken.

* * *

In der gegenwärtigen politischen Weltlage scheinen zumal drei Möglichkeiten in Frage zu kommen: weltliche Herrschaft, internationale Bürgschaften, anderweitige Korrekturen des sog. Garantiegesetzes.

Keiner der vier Päpste, die seit 1870 den römischen Stuhl innehatten, hat je auf sein Anrecht auf den ganzen, ja selbst nicht auf einen Teil des Kirchenstaats Verzicht geleistet, und doch konnte jeder von ihnen, wie Pius VI. auf Avignon und Venaissin, auf die Legationen Bologna, Ferrara, Romagna, verzichten, wenn er diesen Besitz in den gegebenen Umständen nicht als ein unumgängliches Erfordernis seiner geistlichen Würde und der zu ihrer Betätigung erforderlichen Unabhängigkeit hielt. Jedoch statt sich zu einer solchen Auffassung zu bekennen, galt ihnen allen eine weltliche Souveränität von genügender Ausdehnung nach Ausweis einer tausendjährigen Geschichte als das in der jetzigen politischen und sozialen Weltlage durchaus erforderliche, naturgemäße und offenbar von der besondern, über seine Kirche wachenden Vorsehung Gottes ausgewählte Mittel, um seinem Vertreter auf Erden die ihm gebührende äußere Stellung und Unabhängigkeit zu sichern. Gehört also auch die weltliche Souveränität nicht zum Wesen, zur Seele, zum Sein der päpstlichen Würde, welche einzig auf seiner geistlichen Souveränität beruht, so gehört sie doch zum „Wohlfsein“ derselben, zur gebührenden äußeren Erscheinung und zur naturgemäßen Betätigung derselben. Allerdings könnte Gott, wie zur Zeit der Katakomben, so auch in unsern Tagen dieses natürliche Hilfsmittel seinem Vertreter vorenthalten und könnte wie in jenen glorreichen Jahrhunderten aus diesem Mangel seiner Kirche innere Stärkung erwachsen und ihren Feinden gerechte Strafe erwachsen lassen. Aber der Statthalter Christi, der ja nicht der „absolute“, uneingeschränkte Herr ist, von dem akatholische Schriftsteller so oft träumen, dem die Absichten der Vorsehung nur so weit bekannt sind, als die ihm und seiner Kirche durch besondern Schutz verbürgte ewige Dauer zusichert, er muß für seine Maßnahmen sich durch das Licht der Vernunft leiten lassen, die gesamte Weltlage, die Stimmungen und Bestrebungen ihrer maßgebenden Faktoren in Rechnung stellen, erfahrene und erprobte Männer zu Rate ziehen und neben diesen natürlichen Mitteln Gottes besondere Erleuchtung

ansetzen mit all dem heiligen Ernst, welchen die Wichtigkeit der zu treffenden Entscheidung fordert.

Mit gewissenhafter Ausnutzung aller dieser Mittel haben die vier Päpste wiederholt die uns beschäftigende Frage geprüft und kamen stets zu obigem Verdikt: Bei der gegenwärtigen Weltlage¹ ist ein Kirchenstaat zur Wahrung der Würde und der Unabhängigkeit des Papstes unerlässlich. Dieses Verdikt ist selbstverständlich keine geoffenbarte Glaubenswahrheit; es könnte nur als eine mit Glaubenswahrheiten wesentlich verknüpfte Tatsache (*factum dogmaticum*) vom kirchlichen Lehramt festgestellt werden, was jedoch bis jetzt noch nicht geschehen ist². Für das Vatikanische Konzil war eine Erklärung vorbereitet in einer sich vorsichtig an das geschichtlich Gewordene anschließenden Form³. Doch kam die Sache nicht mehr zur Verhandlung.

Die moralische Notwendigkeit einer weltlichen Herrschaft gründet sich also auf ein doppeltes Bedürfnis, erstens auf die Wahrung der Würde der höchsten, gottgesetzten geistlichen Souveränität, die in der Welt der körperlichen Wirklichkeiten sich in einer ihrer Erhabenheit entsprechenden Form darstellen muß, soll nicht zwischen ihrer inneren Wirklichkeit und ihrer äußeren Erscheinung ein störender, ungebührlicher Gegensatz bestehen, der sich zu einer Verzerrung, ja zu einer verkörperten Leugnung der inneren Würde steigern könnte. Gegen eine solche Herabsetzung und Entwürdigung ihres Oberhauptes müßten die Katholiken aller Länder entschieden Einsprache erheben, um so mehr, als es sich hierbei um die Wahrung eines mehr als tausendjährigen Besitzstandes handelt.

Noch greifbarer ist die Notwendigkeit der für das päpstliche weltumspannende Wirken erforderlichen Unabhängigkeit. Seiner innersten Bestimmung nach ist das Papsttum als Herz der Kirche geschaffen, um in mächtigen Pulschlägen Segensfluten der Heiligung, Belehrung und Leitung allen Teilorganismen des Weltbaues mitzuteilen, alle in lebens- und bewegungsvoller Verbindung mit sich und dadurch untereinander zu halten. Wie könnte ein solches Lebenszentrum Teil eines wesentlich andern Zwecken

¹ Diese „moralische“ Notwendigkeit wird zuweilen mit obiger Einschränkung, zuweilen ohne dieselbe einfachhin in *praesenti ordine generis humani lapsi* behauptet; siehe die Zitate in der folgenden Anmerkung.

² Syllabus Pii IX prop. 75, 76; Cavagnis, *Instit. iuris publ. eccl.* III (1906) nn. 444–464, besonders n. 453; Wernz, *Ius decretalium* II² (1906) n. 605; R. Hilgenreiner, *Die römische Frage nach dem Weltkrieg*² (Prag 1915) 14 ff.

³ *Collectio Lacensis* VIII (1890) 572 619–621; vgl. Granderath, *Geschichte des Vatikanischen Konzils* I (1903) 43 f.

dienenden Organismus sein? Oder wenn wir vom Bild zur Wirklichkeit übergehen, wie könnte die Kirche, welche von ihrem Gründer der Leitung seines Stellvertreters unterstellt ist, sich dessen Führung vertrauensvoll hingeben, wenn sie ihn nicht von allen, auf andere Ziele gerichteten Kräften und Strömungen frei, und zwar offenkundig frei wüßte; wenn sie nicht bei ihm eine nur durch ununterbrochenen, mannigfachen und freisten Verkehr mit der ganzen Welt zu erlangende Kenntnis der Lage, Bedürfnisse und Eigenart aller Teile seiner Herde voraussetzen kann? Die Offenkundigkeit dieser Verkehrsfreiheit und des Ausschlusses jeglicher Beeinflussung führt am augenscheinlichsten zur Notwendigkeit territorialer Freiheit und weltlicher Souveränität und Herrschaft. In Anbetracht dieser Offenkundigkeit seiner Unabhängigkeit wehrte schon Nikolaus III. 1278 nach den traurigen Erfahrungen, welche er und seine Vorgänger mit den städtischen Senatoren, Kapitänen und Rektoren gemacht hatten, selbst von der städtischen Verwaltung Roms jeglichen, einer fremden Gewalt unterstellten Würdenträger ab¹. Freilich mußten die Päpste häufig sich mit dem minderen Übel begnügen, fremde Gewalthaber in der ewigen Stadt neben sich dulden, ja sie herbeirufen, um direkt feindliche Mächte abzuweisen. Die mannigfachen Kämpfe, von welchen uns die Papstgeschichte fast aller Zeiten berichtet, hatten großenteils ihren Ursprung in dem Bestreben der Päpste, sich die zur Leitung der Kirche nötige offensichtliche Unabhängigkeit zu wahren.

Wie die Geschichte dieser Kämpfe uns lehrt und sich aus der Natur der Sache ergibt, führen obige Gründe und Erwägungen nicht zur Notwendigkeit eines bestimmten Ausmaßes von weltlichem Besitz. Dies Maß war zu verschiedenen Zeiten verschieden und wird in gesitteteren Zeiten, in Zeiten des Gleichgewichts der Großmächte kleiner sein können als zur Zeit des Faustrechts zahlreicher kleiner Herrscher und Freistaaten. Mit der Größe des Kirchenstaates wächst nicht notwendig in derselben Proportion die Unabhängigkeit seines geistlichen Beherrschers. Dieselbe kann ja nicht nur von den angrenzenden inneritalienischen Reichen, sie kann auch mit ganz Italien durch die kämpfenden Expansionsinteressen der großen Weltreiche bedroht werden. Auch ist zu beachten, daß ein weniger ausgedehnter Kirchenstaat mit internationaler Garantie zuweisen die nötige Unabhängigkeit besser verbürgen kann als ein ausgedehnterer ohne diese Garantie. Im übrigen wird jedoch bei jeder Gestaltung des Kirchenstaates seine

¹ Cap. 17 de elect. I. 6 in Sexto.

Zweckbestimmung, zumal die Unabhängigkeit des Papstes, nur erreicht, wenn in seinem Umkreis die für das friedliche Gedeihen jeden Staatengebildes unerläßliche Vorbedingung: die gottgewollte Eintracht der beiden Gewalten, die *concordia sacerdotii et imperii*, zutrifft. Nun gerade der Bewahrung dieser Eintracht dient in hohem Maße die weltliche Herrschaft des Inhabers der geistlichen Souveränität durch Ausräumung gefährlicher Reibungsflächen.

Selbstverständlich muß die weltliche Herrschaft des Papstes den Vatikan umfassen. Der Nachfolger Petri gehört als Hüter an die Seite seines Grabes am vatikanischen Hügel. An jeder andern Stelle wäre er in der Verbannung. Auch hierfür spricht die Geschichte ein gewichtiges Wort. Diese Festlegung des Papststizes auf Rom und Italien war und ist ohne Zweifel für Stadt und Land eine welthistorische Auservählung und Ehrung, die Quelle mannigfacher, erheblicher Vorteile religiöser, politischer und sozialer Natur. Sie legt Rom und Italien aber auch zugleich gewisse Verpflichtungen und Rücksichten auf gegen eine Einrichtung, welche, wie wir oben sahen, ihrer innersten Bestimmung und Natur nach in hervorragender Weise eine internationale ist und bleiben muß.

Hiermit ist klar, daß unsere Frage, wenn sie auch in erster Linie eine hervorragend kirchliche Frage ist, doch auch in zweiter Linie eine italienische Frage ist. Sie kann und muß nach dem Gesagten auch so gefaßt werden: Kann das nun einmal bestehende Königreich Italien so viel von seinem faktischen Landbesitz dem Papst zurückgeben, als für dessen Würde und Freiheit unerläßlich ist? Grundsätzlich, das heißt ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Rückgabe, kann die italienische Regierung diese Frage nicht verneinen, nachdem sie, wie ich schon oben erinnerte, vor der Republik San Marino und in einem früheren Stadium der Entwicklung vor dem Fürstentum Monaco Halt gemacht hat, wie es Österreich und Preußen 1815 beim Wiener Kongreß vor dem Fürstentum Liechtenstein und vor einer Anzahl winziger, souveräner Territorialbesitze und auch andere Staaten gegenüber zahlreichen Enklaven getan haben.

Die Wiederherstellung des ganzen ehemaligen Kirchenstaates, ja die Zurückgabe der ganzen Stadt Rom mag der jetzigen Regierung so schwierig sein, daß sie sich nur durch Waffengewalt gezwungen zu derselben verstehen könnte. Ja selbst die Aufgabe der rechtsiberinischen Stadt: Trastevere, das leoninische Burgum S. Petri und die Prati, mit einem Streifen der Campagna Romana bis zu einem Meerhafen, welche zuweilen in Vorschlag

gebracht wurde, mag ihre Schwierigkeiten haben in Anbetracht der strategisch die ganze Stadt beherrschenden Lage des Gianicolo, der mächtigen Kasernenbauten und des gewaltigen Justizpalastes auf den Prati, der zur Befestigung der Stadt gehörigen Forts hinter dem Vatikan, der so wichtigen Verkehrskader der Eisenbahnlinie Pisa-Roma. Doch dies sind alles nur Schwierigkeiten gegen dieses oder jenes Ausmaß der Rückgabe, aber nicht Gründe gegen jeglichen souveränen Besitz, gegen jegliche weltliche Herrschaft des Papstes auf italienischem Boden. Allerdings sind es aber doch auch Schwierigkeiten, in Anbetracht welcher, soviel wir aus den Mitteilungen des Kardinal-Staatssekretärs vom Juni 1915 entnehmen können¹, die eben erwähnten drei abstrakten Möglichkeiten: Wiederherstellung des ganzen Kirchenstaats, Rückgabe Roms, Zuweisung der rechtsüberinischen Zone, als von Benedikt nicht gefordert ausscheiden müssen². Diese drei Ziele lassen sich entweder nur durch Waffengewalt oder nur durch einen gewaltsamen Druck von der italienischen Regierung erpressen; einen solchen Druck aber will Benedikt mit dem ihm eigenen, nur auf die geistlichen Ziele seiner Hirtenpflege zugewandten Edelsinn ausgeschaltet wissen, einer Regierung gegenüber, die bereits von tausend überschweren Nöten gequält wird. Benedikt will eben das für die Würde und Freiheit seiner geistlichen Souveränität Unerläßliche nur als willige Gabe und als Genugtuung für großes Unrecht von dem, wie er hofft, im italienischen Volke sich durchsetzenden Gerechtigkeitsinn und vom richtigen Verständnis seiner wahren Interessen entgegennehmen.

Dieser Forderung entspräche vielleicht, wenigstens als Mindestforderung eine vierte Möglichkeit.

Was bisher vor allem bewirkte, daß das sog., oben in seiner wahren Gestalt geschilderte Garantiegesetz von allen vier Päpsten zurückgewiesen

¹ Siehe oben S. 515.

² Zwei andere Vorschläge dürften ebenfalls ohne weiteres auszuschneiden sein. Es wurde von dem Pinienhain Sacchetti gesprochen, der angekauft und durch einen Viadukt über die Valle d'Inferno mit dem vatikanischen Garten verbunden werden sollte. Doch wer das Ausmaß der Valle d'Inferno und des Viadukts kennt, welcher die Eisenbahnlinie Rom-Viterbo über dieses Tal führt, wird kaum länger bei diesem Vorschlag verweilen, zumal er auch keine Souveränität in Aussicht stellt. Von anderer Seite wollte man der Anforderung eines souveränen Gebietes dadurch genügen, daß man ein solches für den im Vatikan unter dem Garantiegesetz wohnenden Papst im Ausland suchte und unter anderem das Fürstbistum Trient oder das Fürstentum Siechtenstein als souveränes Fürstentum erbitten wollte!

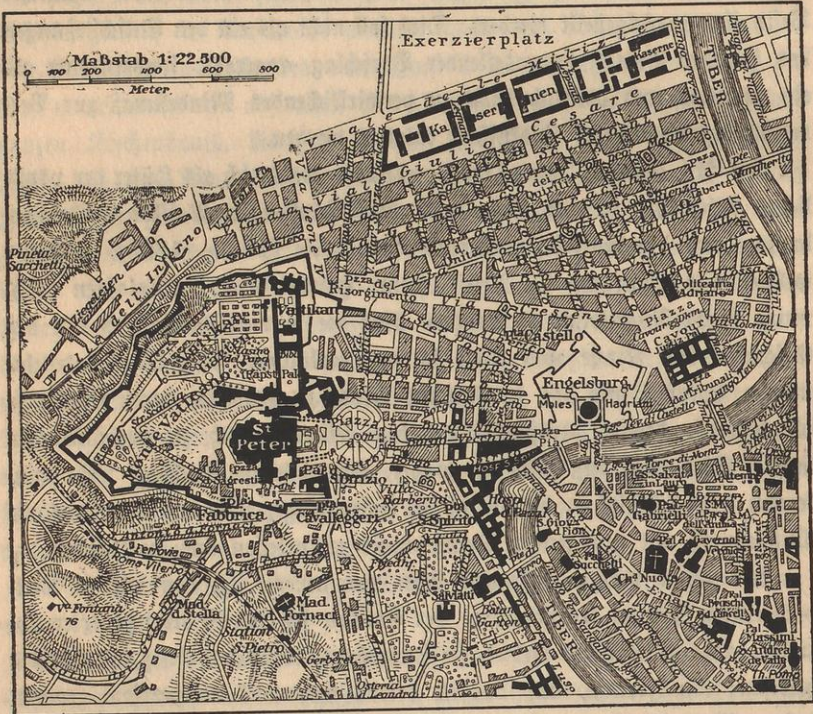
werden mußte, was zugleich auch von den Schöpfern des Gesetzes als dessen häßlichste Blöße nach Möglichkeit verdeckt wurde, war die Besitznahme des Vatikans und seines gesamten Inhalts und die damit verbundene herzlose Herabstoßung des ältesten Souveräns von Europa in die Lage eines Untertanen des jüngsten Königreiches oder eines staatenlosen Fremdlinges. An diesem Punkte muß daher auch die so unerläßliche Redressur des Gesetzes einsetzen. Zum mindesten der Vatikan, der bisher dem Papste zum Nießbrauch überlassen war, muß als souveräner, weltlicher Besitz ihm zurückgestellt werden. Dies soll nicht als ein den Entschließungen des Heiligen Vaters vorausseilender Vorschlag angeregt, sondern nur als ein logisches und politisch leicht zu verwirklichendes Mindestmaß zur Vervollständigung unserer Diskussion erörtert werden.

Die fast zwanzig Jahre (1895—1914), welche ich als Hüter der päpstlichen Bibliothek an der Seite von zwei Päpsten im Vatikan verbringen durfte, und die fünfzehn vorhergehenden Jahre (1880—1895), während welcher das „Vergum S. Petri“ meine Heimat war, veranlaßten mich, meine freien Augenblicke zu Studien über die so wechselvolle und mit den Geschichten von Kirche und Welt so eng verknüpfte Geschichte des vatikanischen Palastes und der leoninischen Stadt zu benutzen, deren Ergebnisse ich teilweise bereits veröffentlicht habe, teilweise noch zu veröffentlichen hoffe. Dies alles ließ mich die wahre, gegenwärtige Sachlage nicht mißkennen und befähigt mich, wie ich zu hoffen wage, über das eben erwähnte Mindestmaß mit genügender Sachkenntnis zu urteilen und zu sprechen.

Vor allem mahne ich meine Leser von neuem, sich von dem so weitverbreiteten Irrtum loszumachen: der Vatikan sei bereits bis jetzt exterritoriales, außeritalienisches Gebiet, sei souveräner, weltlicher Besitz des Papstes gewesen; ein Irrtum, auf den ich bereits mehrmals aufmerksam gemacht habe. Weil jedoch der Vatikan den letzten vier Päpsten in der Tat zur Nutznießung überlassen blieb, so kann die Regierung in der Rückgabe und Wiederherstellung eines Kirchenstaates von so bescheidenem Ausmaß keine erhebliche Schwierigkeit finden. Bei sorgsamster Prüfung kann ich keine entdecken von der Art, wie die oben mit aller Offenheit gegen die drei ersten Möglichkeiten angeführten. Zur Verwirklichung dieser vierten Möglichkeit braucht es also nur etwas Gerechtigkeitsfönn, etwas Verständnis für die wahren Interessen Italiens, wie sie Benedikt vom italienischen Volke erhofft.

Daselbe gilt auch von der sehr unbedeutenden Abrundung des gegenwärtig dem Papste zum Gebrauch bereits eingeräumten vatikanischen Gebietes, welche

mir mehr als wünschenswert scheint. Die Linie von der Fassade der St. Petersbasilika bis zur Porta Cavalleggeri und anderseits von der Schweizerkaserne bis zur ehemaligen Porta Angelica würde das von allen andern Seiten durch die Mauern Leo's IV., Nikolaus' III. und Pius' IV. umgrenzte Gebiet so abschließen, daß bei dieser Grenzföhrung nur durch die Linie von der Fassade vor St. Peter zur Porta Cavalleggeri eine Strecke von unbedeutender Ausdehnung dem 1870 festgesetzten Gebiet angegliedert würde, das Gebiet nämlich, welches sich von dieser Linie zur Höhe der Mauer des vatikanischen Gartens und



Der Vatikan.

zur ehemaligen päpstlichen Münze hinaufzieht. Was auf demselben steht, ist, abgesehen von wenigen kleinen Häusern, bereits im Besitz der Palastverwaltung oder anderer geistlicher Körperschaften. Es wären daher fast alle mit weltlichem Besitz in der Regel verbundenen Schwierigkeiten: öffentliche Sicherheit, Polizeiaufsicht, Strafgewalt, Steuerwesen u. a., möglichst ausgeschaltet, so daß ein nachbarlich-freundliches Verhältnis mit dem angrenzenden italienischen Gebiet leicht anzubahnen wäre.

Die eben bezeichnete Abrundung scheint durch die erheblichen Unzulänglichkeiten geboten, an welchen die ganz zufällige und willkürliche Abgrenzung von

1870 leidet. — So bildete z. B. bis vor kurzem die ehemalige päpstliche und seit 1870 königliche Münze auf einer bedeutenden Strecke die Umfassung des vatikanischen Gartens, so daß in beträchtlichen Theilen desselben die unerläßliche Bewegungsfreiheit ausgeschlossen war. Als ich in Folge mehrerer Brände in der mit ihren Schmelzöfen an die Vatikanische Bibliothek angrenzenden Münze durch geeignete Vermittler den Bau einer neuen Münze und den Verkauf der alten beim Ministerium und den beiden Kammern anregte und erlangte, war der Senat, also die sonst doch bedächtigeren und feineren Rücksichten zugänglichere Körperschaft, nicht dazu zu bewegen, den Verkauf an die päpstliche Palastverwaltung zu gestatten, weshalb ein Deckmann vorgehoben werden mußte. — Ebenso schnitten auf der Höhe des vatikanischen Hügels eine Mühle mit Zubehör und längs der Via Porta Angelica ein glücklicherweise den Erben des so verdienten Kriegsministers Mrg. de Merode gehöriges Besitztum in sehr lästiger Weise in das vatikanische Gebiet ein. — Dies dürfte genügen, um die Opportunität der oben bezeichneten Abrundung nachzuweisen.

Durch die Rückgabe der wirklichen Souveränität wäre auch einem andern, schwerwiegenden Mangel des Garantiegesetzes abgeholfen, den auch ich bei Ankäufen bedeutender Bibliotheken schmerzlich empfand. Selbstverständlich sollten diese Bibliotheken nicht in den persönlichen Besitz des eben regierenden Papstes übergehen, sondern dem jeweiligen Inhaber des päpstlichen Thrones gehören. Doch dieser war nach italienischem Gesetz nicht als Rechtssubjekt vorgesehen, so daß selbst lange Beratungen mit den Rechtsbeiständen der Palastverwaltung nicht zu völlig befriedigender Lösung führten.

Zur eben geschilderten Korrektur des Garantiegesetzes bedarf es an erster Stelle geeigneter Verhandlungen mit Papst Benedikt. War es ein Grundfehler dieses Gesetzes, daß es ohne, ja gegen den Papst dessen Stellung in der politischen Außenwelt regeln wollte, so muß der erste Schritt zur nötigen Remedur die Sorge sein, daß diesmal die Regelung im vollen Einverständnis mit dem Heiligen Vater erfolge. Es dürfte hierfür vielleicht nicht ohne Bedeutung sein, eine Möglichkeit, ein Mindestmaß aufgewiesen zu haben, welches der italienischen Regierung erlauben würde, das schreiendste Unrecht des unglückseligen Gesetzes zu beseitigen. Andererseits dürfen wir aber auch die große Tragweite nicht übersehen, welche eine beide Theile befriedigende Korrektur des Garantiegesetzes für die Haltung des Papstes zu den innerpolitischen Fragen Italiens haben würde. Ein solches Abkommen würde doch wohl das *Non expedit* beseitigen, welches bisher den italienischen Katholiken in der Betätigung ihrer politischen Rechte gewisse Schranken auferlegte. Aus dieser Freigabe der politischen Wahlen

müßte sich dann wohl eine bedeutende Verstärkung der konservativen Partei ergeben. Die so bedeutsamen Folgen werden einerseits dem Heiligen Vater eine Entscheidung sehr schwierig erscheinen lassen und anderseits die extremen Parteien des italienischen Parlaments zum Widerstand gegen jede einer Ausöhnung günstige Abmachung aufrufen. Im übrigen zeigt uns auch diese Seite der ersehnten Lösung der römischen Frage, wie sehr das entscheidende Wort niemand anders als dem Papste zusteht.

* * *

Das neue, zwischen Benedikt und der italienischen Regierung zu vereinbarende Garantieabkommen würde ohne Zweifel nach dem stehenden diplomatischen Gebrauch den übrigen Regierungen notifiziert werden. Diese Voraussetzung führt uns zur Erörterung der Internationalisierung der Lage des Papstes.

Ungleich leichter als die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes ist die gleichfalls bereits vielfach von katholischen Kreisen geforderte internationale Sicherung der Lage des Papstes. Sie ist so leicht, weil sie durchaus in der Natur der hier in Frage kommenden Faktoren liegt, in gewissem Grade auch ohne eine besondere Abmachung schon vorhanden ist. Eine katholische, das heißt internationale Kirche kann nur ein katholisches, internationales Haupt haben. Alles Wohl und Weh der Kirche, also vor allem das Wohl und Weh ihres Oberhauptes berührt und interessiert jedes ihrer Kinder, deren sie Tausende, ja Millionen in fast allen Ländern und Nationen zählt. Der Träger der geistlichen Souveränität, welche ihn zum obersten Lehrer und Hirten, ja zum Vertreter des Heilandes auf Erden macht, ist naturgemäß eine internationale Macht; ist, wie selbst der italienische Ministerpräsident Giovanni Lanza am 2. Februar 1871 erklärte, „ein internationales Wesen“ (un ente internazionale). Auf die Segnungen dieses „Wesens“ haben die Katholiken aller Länder gleichmäßig ein Anrecht, wie sie derselben gleichmäßig bedürfen. Wie konnte sich bei dieser Sachlage die italienische Kammer das Recht zulegen, die Lage und damit die oberhirtliche Betätigungsmöglichkeit des Papstes und das Ausmaß seiner segensvollen Tätigkeit eigenmächtig nach ihrem Gutdünken zu bestimmen? Dies konnte ohne augenscheinliche Rechtsverkümmerung der Katholiken aller Länder nicht geschehen; und diese Verkümmerung ist nicht deswegen geringer, weil sie nichts Irdisches und Zeitliches, sondern Geistliches und Religiöses betrifft.

Den eminent internationalen Charakter des Papsttums erkannten und anerkannten, wie ich schon oben¹ erwähnte, selbst die Staatsmänner des neuen Königreichs Italien sowohl vor wie nach der Besetzung Roms als etwas Selbstverständliches an. Diese Erkenntnis ließ ihnen ihren Zug nach der Porta Pia als ein höchst gewagtes Unternehmen erscheinen. Sie fühlten sich verpflichtet, in betreff der Lage des Heiligen Vaters möglichst beruhigende Erklärungen abzugeben, um den Einreden zuvorzukommen, welche von seiten der Staaten mit katholischer Bevölkerung, wie sie als sicher annahmen, erfolgen mußten. Der Minister des Äußern Visconti-Venosta hielt sich noch am 29. August 1870 für verpflichtet, eine internationale Abmachung zur Regelung der Lage des Papstes in Aussicht zu stellen² und selbst 1871 noch das allerdings als rein inneritalienisches Gesetz formulierte sog. Garantiegesetz den Mächten mitzuteilen. Leider hatte der akatholische Ministerpräsident des katholischen Österreichs, Beust, kein Verständnis für die Lage oder meinte, die Interessen seines katholischen Landes dem politischen Getriebe opfern zu müssen. Er erklärte, er könne die Vorlage, da sie eine innerpolitische Sache Italiens betreffe, nur zur Kenntnis nehmen. Mehr Verständnis zeigte 1891 Kalnošy, als die Frage durch einen katholischen Abgeordneten in der österreichischen Delegation zur Frage kam. Aber auch er glaubte, im Interesse des Dreibundes nichts für den Papst tun zu können. Frankreich, wo die Nationalversammlung von Bordeaux so viel Wohlwollen gezeigt hatte, war, besiegt, in der denkbar traurigsten Lage. Die spanische Krone trug Amadeo von Savoyen, der Sohn des römischen Usurpators. England hielt zum Schutze des Papstes die „Defence“ im Hafen von Civitavecchia. Deutschland war am Vorabend des Kulturkampfes, wie das Verhalten des Vertreters Preußens in Rom, v. Arnim, erraten ließ. Trotzdem benutzten die deutschen Katholiken die erste sich bietende Gelegenheit, um in Versailles das eben erstandene deutsche Kaiserthum für die Regelung der Lage des Papstes zu interessieren, und fuhren auch in den folgenden für sie so schmerzlichen Jahren unentwegt fort bis 1898, auf allen ihren Tagungen für die Wiederherstellung des Kirchenstaates und seit 1898 im Anschluß an das Rundschreiben Leos XIII. vom 5. August 1898 für die unerläßliche Unabhängigkeit des Papstes nachdrücklichst ihre Stimme zu erheben. Ebenso wurde nach dem Ausbruch des gegenwärtigen Weltkrieges sowohl in Berlin als in München in den

¹ Siehe oben S. 509 Anmerkung 1.² Siehe oben S. 509.

gesetzgebenden Körperschaften die Notwendigkeit einer Besserung der Lage des Papstes von katholischer Seite betont. Es haben also die deutschen Katholiken ihre Kindespflicht reichlich erfüllt und können daher nur erwarten, daß ihre Wünsche und Forderungen auch von ihren Glaubensgenossen in allen andern Ländern mit gleichem Nachdruck bei ihren Regierungen befürwortet werden. Ein solcher Appell ist ihr unzweifelhaftes Recht selbst paritätischen Regierungen gegenüber, da ja die Regelung und Besserung der Lage des Papstes keine auch noch so geringe Beeinträchtigung des Besitzstandes oder der Interessen einer andern Religionsgenossenschaft in sich schließt.

Unterdessen machten die italienischen Staatsmänner 1871 sich die Gunst der politischen Lage zunutze. Mit freudigem Staunen sahen sie, daß von keiner Regierung gegen ihr inneritalienisches Garantiegesetz eine ernste Einrede erfolgte. Hierdurch ermutigt, änderten sie ihre Ansichten über die Internationalität der Lage des Papstes von Grund aus. Das Interesse der Katholiken aller Länder an dieser Lage, das diesen selben Staatsmännern eben noch so selbstverständlich schien, durfte nun kaum mehr in Gedanken berührt, geschweige denn öffentlich betont werden. Jede diesbezügliche Erörterung galt als ein Attentat auf die Souveränität des eben zur vollen Gestalt gekommenen Königreichs. Es half und es hilft nichts, auf die zahlreichen internationalen Abmachungen hinzuweisen, welche Italien, ja selbst die mächtigsten Staaten ohne Unterlaß miteinander abschließen, ohne das Vollgefühl ihrer Souveränität irgendwie schwinden zu fühlen. Bei diesen Abmachungen ist die treibende Kraft das *do ut des*. Man macht Zugeständnisse, um bei nächster Gelegenheit auf solche von der andern Seite rechnen zu dürfen. Der Staat, dem die Zugeständnisse gemacht werden, wird selbstverständlich über deren Einhaltung wachen. Man muß gegebenenfalls auf Reklamationen gefaßt sein. Alles das beeinträchtigt die Souveränität nicht im mindesten, wenn es sich um Abmachungen auf dem Zollgebiet, um Wasserrechte, um einen Industriezweig handelt. Betrifft aber die Abmachung die Lage des Papstes und die an ihr lebhaft interessierten weiten katholischen Kreise, so würde die Souveränität des Königreichs in unerträglichem Maße geschädigt, würde in eine inneritalienische Angelegenheit eingegriffen. Immer dasselbe Spiel! Die Souveränität von Monaco und San Marino mindert die Integrität des Königreichs nicht; sie soll nur angetastet werden durch ein dem Papste gemachtes territoriales Zugeständnis kleinsten Ausmaßes. Das sind Ungereimtheiten, welche nur der Haß der antiklerikalen Sekte erklärt.

Im übrigen ändert diese widerspruchsvolle Wandlung der italienischen Staatsmänner nichts an dem wesentlich internationalen Charakter des Papsttums, mindert nicht im mindesten das Interesse der Katholiken aller Länder für dessen Lage, im Gegenteil fördert es wirksam. Die Katholiken werden es sich nicht nehmen lassen, die Frage als eine internationale zu behandeln, werden fortfahren, mit liebender Sorge über die Lage ihres Oberhirten zu wachen und ihre Klagen und Einsprüche durch die Regierungen ihrer Heimat den italienischen Staatsmännern vortragen zu lassen. Diese letzteren haben also nur die Wahl zwischen immer wiederkehrenden Einmischungen fremder Mächte in „inneritalienische“ Angelegenheiten und vertragsfreundlichen Vorstellungen auf Grund einer internationalen Abmachung, welche ihrem Ansehen bei den Katholiken aller Länder beträchtlichen Zuwachs einbrächte und sie von einem „innerpolitischen“ Streite befreien würde, der nun schon seit Jahrzehnten ihr Land und ihre Hauptstadt entehrt und mannigfach geschädigt hat.

Im übrigen darf die Bedeutung und der Nutzen einer in streng vertraglicher Form erfolgten Internationalisierung der neu zu gestaltenden Lage des Heiligen Vaters nicht überschätzt werden. Dies betonen mit Recht die unten¹ mitzuteilenden Ausführungen des *Corriere d'Italia* und der *Civiltà Cattolica*. Die Staaten, welche sich zur Sicherung der Lage des Papstes vertraglich verpflichten, werden in gewissem Sinne Schutzmächte, welche jede Wandlung im Verhältnis Italiens zum Papste mit Aufmerksamkeit und Sorge verfolgen werden. Ohne Zweifel ist es gesunde Politik, nicht ohne zwingendste Not solche Schutzmächte zu suchen. Der Schutz hat leicht eine gewisse Bevormundung zur Folge. Die Beziehung solcher Sicherungen kann leicht von Italien als Mangel an Vertrauen gedeutet werden. Mit der Zahl der Garantiemächte wachsen gefährliche Reibungsflächen und mehrt sich die Möglichkeit störender Meinungsverschiedenheiten. Allerdings treten doch wohl diese schwerwiegenden Nachteile nur bei der strengen Vertragsform schärfer hervor und fehlen bei andern, loseren Bindungsarten oder freierem Interessennahme.

Es braucht daher die Feststellung der geeignetsten Form einer diesbezüglichen internationalen Abmachung unsere Aufmerksamkeit kaum längere Zeit in Anspruch zu nehmen. Ist nur erst der Wille da, so wird es für unsere Diplomaten ein leichtes sein, den geeigneten Weg zu finden. Aber sei es nun

¹ Siehe S. 529-530.

ein formeller, völkerrechtlicher, internationaler Vertrag zwischen dem Königreich Italien und den Staaten mit bedeutender katholischer Bevölkerung, sei es die offizielle Mitteilung an diese Staaten eines zwischen dem Papste und der italienischen Regierung getroffenen Übereinkommens, sei es eine andere Form mit geeigneter Gestaltung und internationaler Bindung, so werden doch alle diese Vertragsformen eine Bitte Italiens an den Heiligen Vater um Rundgebung seiner Erfordernisse und eine Verständigung mit ihm in betreff derselben zur unerläßlichen Voraussetzung haben. Sodann wäre bei der internationalen Bindung der kontrahierenden Mächte zur Erreichung der nötigen Sicherstellung des Papstes, gemäß seinen oben dargelegten Absichten und Wünschen, nicht an eine eventuelle Bedrohung durch Gewaltmaßregeln zu denken, welche Benedikt völlig ausgeschlossen wissen will, sondern nur an eine rechtliche und moralische Bindung durch die klare Erkenntnis und das eindrucksvolle Bewußtsein der weltweiten, mit der Lage und dem Wohlfühlen des Papstes verbundenen Interessen der Millionen von Katholiken und deren Regierungen. Diese Rücksichtnahme der Regierungen auf die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche ihrer katholischen Untertanen müßte ja in dem Abkommen zumal zum Ausdruck kommen, und die Befundung dieser Interessennahme müßte den eigentlichen Kern des Abkommens bilden. Es wird freilich nach dem Gesagten auch diese Internationalisierung der Lage des Papstes, welche, so sehr sie auch wesentlich in der Natur der Kirche gegeben ist, doch in einer geeigneten Formulierung in etwa wünschenswert ist, ihre bodenständige Wurzelkraft, wie es Benedikt fordert, in dem Gerechtigkeitsfönn des italienischen Volkes und in dem richtigen Verständnis seiner wahren Interessen besitzen. Ebendeshalb hat auch diese Maßnahme, wenn sie ihren Zweck vollauf erreichen soll, die oben erwähnte *concordia ecclesiae et imperii* zu ihrer notwendigen Voraussetzung.

*

*

*

Zum Schluß müssen wir noch auf eine Kontroverse eingehen, welche vor kurzem die deutsche Presse beschäftigte. An einen Artikel der bekannten Zeitschrift *Civiltà Cattolica* (Februar-März 1916) anknüpfend, waren mehrere weitverbreitete Blätter zu der Folgerung gekommen: die Feindseligkeit zwischen Italien und dem Papsttum bestehe mehr in der fruchtbaren Einbildungskraft der Katholiken des Auslandes als in den römischen Tatsachen. Der Beweis für diese befremdliche Annahme wurde wie folgt gefunden. Die *Civiltà* beschäftigt sich „mit den vorläufig hauptsächlich

in Deutschland erhobenen Forderungen“ nach internationalen Garantien für den Papst in seinem Verhältnis zu Italien und nach Teilnahme des Papstes an etwaigen Friedensverhandlungen. Die *Civiltà* lehne beide Forderungen ab. Von internationalen Garantien könne keine Rede sein, nicht nur deshalb, weil auch internationale Vereinbarungen sich als wenig dauerhaft und sicher erweisen, sondern auch weil dies nicht den Ansichten des Heiligen Vaters entspreche, der nie von Internationalisation geredet habe. Ferner behaupte die genannte Zeitschrift, der Papst denke gar nicht an die Teilnahme an einem Friedenskongreß, auf dem die römische Frage behandelt werden solle. Der Papst sei nicht gesonnen, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Er wolle nichts, wodurch Italiens Weltstellung geschwächt werden könne. Vorläufig sei die Zeit zu Verhandlungen der römischen Frage nicht gekommen.

Vor allem einige Worte über den Ursprung und bisherigen Verlauf dieser anfänglich italienischen Kontroverse, soweit wir sie vom Ausland aus verfolgen können.

Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg unterwarf das Garantiegesetz einer schweren Belastungsprobe. Die, wie sich bald herausstellte, belanglose Öffnung von einigen Briefen der Münchener Nuntiaturs und vor allem die unfreiwillige Abreise der beim päpstlichen Hofe akkreditierten Vertreter Österreichs, Preußens und Bayerns beunruhigten weite katholische Kreise und veranlaßten sie, die Öffentlichkeit und durch sie die Regierungen auf die gefährdete Lage des Heiligen Vaters und die zutage tretende, bereits in der Enzyklika vom 1. November 1914 betonte Unzulänglichkeit des italienischen Garantiegesetzes aufmerksam zu machen. Es war dies die naturnotwendige Folge des internationalen Charakters der Kirche und des Papsttums. Mit dem ihm eigenen Edelsinn suchte Benedikt der in den ersten Kriegsmonaten von tausend Nöten gejagten italienischen Regierung weitere Bedrängnisse zu ersparen. Er ließ daher bereits am 28. Juni 1915 durch seinen Staatssekretär die oben¹ erwähnte beruhigende Erklärung abgeben und erkannte in seiner Allocution vom 6. Dezember 1915 den guten Willen der italienischen Staatsmänner an, die aus seiner völlig unangemessenen Lage sich ergebenden Schwierigkeiten zu mildern². — Zu diesen Kundgebungen kam noch ein Artikel des *Corriere d'Italia* vom 14. Januar 1916³, welcher auf das Staatssekretariat zurückgehen soll.

¹ Siehe S. 515.

² Siehe diese Zeitschrift 374.

³ Vgl. Zeitgeschichtliche Urkunden in diesem Heft S. 573.

Er kommt zunächst auf die Äußerungen vom 28. Juni 1915 zurück und betont dann erstens: der Heilige Vater habe sich bisher nicht darum bemüht, zu dem Friedenskongreß eingeladen zu werden; zweitens auf einem solchen Kongreß würde er selbstverständlich vermeiden, die bereits bestehenden, übergroßen Schwierigkeiten durch Sonderbestrebungen zu vermehren; nur dem Papste stehe es zu, die zur Besserung seiner ungebührlichen Lage erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen.

Dieses große Entgegenkommen Benedikts hielt die italienische Regierung nicht ab, die ihr unerläßlich scheinenden Gegenmaßregeln zu ergreifen. Minister Orlando hielt im November 1915 seine berühmte Rede in Palermo, und der Senator Tommaso Mosca veröffentlichte in der *Nuova Antologia* vom 1. Januar 1916 einen Artikel „über die wesenhafte und bleibende Unantastbarkeit des Garantiegesetzes“¹. Beide Rundgebungen galten vor allem dem Nachweis der Dauerhaftigkeit des genannten Gesetzes, das ganz wesentlich in den Interessen des italienischen Volkes und der Kirche verankert sein soll, und der Zurückweisung jeglicher Internationalisierung als einer unerträglichen Minderung der staatlichen Souveränität. — Hierher gehört auch die sog. Londoner Klausel, von welcher Anfang Januar 1916 die erste Kunde der Presse zuging. Es hieß, Italien habe dem Londoner Abkommen, das in dem Vierverband jeden Sonderfrieden ausschließen will, nur mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß auf dem allgemeinen Friedenskongreß die Internationalisierung des Garantiegesetzes, ja jegliche Diskussion der römischen Frage, ja sogar eine Vertretung des Papstes völlig ausgeschlossen bleibe. Dem letzten Punkt widmete im April 1916 der Senator Eugenio Valli einen weiteren Artikel, gleichfalls in der *Nuova Antologia*², in welchem die Zulassung eines Vertreters des Heiligen Vaters von besondern Garantien für das Wohlverhalten desselben abhängig gemacht wurde, und dies nach den Erklärungen, welche in dieser Richtung bereits am 14. Januar 1916 abgegeben worden waren.

Auf die Ausführungen der beiden Senatoren, deren erste übrigens in ruhigem, gebühlichem Ton gehalten war, antwortete die *Civiltà* in mehreren Artikeln³. Diese fußen in den für uns wesentlichen Punkten,

¹ „Della intangibilità sostanziale e permanente della legge delle guarentigie“ in der *Nuova Antologia*, an. 51, fasc. 1055.

² „Come e in quali limiti il Papa può essere ammesso al Congresso della Pace“ in der *Nuova Antologia* (1916, Aprile 1) 312 ff.

³ *Civiltà Cattolica*, an. 67, 1916, vol. 1, quad. 1576, 9 febr., p. 385—402: „L'intangibilità della legge 13 Maggio 1871“, und quad. 1577, 4 marzo,

d. h. in dem, was der Heilige Vater in betreff der Internationalisierung und seiner Beteiligung am Friedenskongreß beabsichtigt, auf dem vom *Corriere d' Italia* vom 28. Juni 1915 und 14. Januar 1916 Gesagten. Diese beiden Rundgebungen des *Corriere* waren ihrerseits durch die oben erwähnten italienischen Kontroversen veranlaßt worden, weshalb die Kontroversen zum vollen und richtigen Verständnis jener Rundgebungen des *Corriere* von Bedeutung sind. Aus demselben Grunde bieten uns aber auch diese Kontroversen die nötige Grundlage zur Beleuchtung der auffallenderweise gerade an die Artikel der *Civiltà* anknüpfenden deutschen Presseäußerungen, welche uns hier beschäftigen.

In betreff dieser Presseäußerungen ist folgendes festzuhalten. Erstens, nach dem oben¹ über das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 Gesagten ist es doch wohl selbstverständlich, daß Papst Benedikt eine Internationalisierung dieses Gesetzes nicht wünschen kann². Auf diesem Gesetze beruht ja im wesentlichen seine gegenwärtige Lage, also jene Lage, welche er sowohl in seiner ersten Enzyklika als in seiner ersten Allokution als durchaus ungebührlich und unbefriedigend bezeichnet hat. Der einzige denkbare Vorteil von zweifelhaftem Wert einer solchen Internationalisierung läge ja nur in einer gewissen Sicherung gegen eine mögliche noch größere Verschlimmerung des Gesetzes und der jetzigen Lage. Im übrigen setzt sich der Heilige Vater durch die eben erwähnte, so unzweideutige Beurteilung des Garantiegesetzes doch offenbar in schärfsten Gegensatz zur italienischen Regierung. Dieser schärfste und grundsätzlichsste Gegensatz besteht also doch nicht bloß „in der fruchtbaren Phantasie der Katholiken des Auslandes“. Allerdings erkennen, unbeschadet dieser tiefgründigen Gegensätzlichkeit, wie der Heilige Vater so die Katholiken das löbliche Bestreben der gegenwärtigen italienischen Staatsmänner an, die Folgen des Gegensatzes nach Möglichkeit abzuschwächen.

Zweitens, weit verschieden hiervon ist die Frage, ob die Internationalisierung eines den Bedürfnissen und Wünschen des Heiligen Vaters

p. 513—534; 1. c. vol. 2, quad. 1583, 3 giugno, p. 513—528: „Il Papa e il Congresso della Pace nella Stampa liberale.“ Hier findet sich auch die Literatur über die Kongreßfragen verzeichnet (S. 514 und 515). ¹ S. 510 ff.

² Daher lesen wir in der *Civiltà* (1916, vol. 1. 521): „Noi non teniamo affatto alla internazionalizzazione della legge delle guarentigie, non solo perchè anche le convenzioni internazionali si presentano poco salde e sicure, ma perchè non è questa la mente del S. Padre, il quale non ha mai parlato di internazionalizzazione.“

entsprechenden Abkommens mit der italienischen Regierung wünschens- und erstrebenswert sei. Bisher hat Benedikt niemals von einer solchen Internationalisierung — und nur eine solche könnte in Frage kommen — gesprochen, niemals sie als erstrebenswert bezeichnet. Nach dem oben¹ Gesagten wäre sie als in der Natur der Sache liegend nicht abzuweisen, böte einige Vorteile, die zwar nicht so groß und sicher wären, als auf den ersten Blick scheinen könnte, aber immerhin einige zu befürchtende Nachteile aufwiegen würde. Jedenfalls wäre nach den Absichten Benedikts nur eine Internationalisierung und eine Bindung derselben anzustreben, welche der italienischen Regierung keine Schwierigkeiten bereiten würde. Hierzu kann es ohne Zweifel viel beitragen, wenn die Katholiken aller Länder und durch sie veranlaßt ihre Regierungen in geeigneter Form den italienischen Staatsmännern das große Interesse kundgeben, welches sie an einer solchen Regelung der römischen Frage haben. Ist diese Regelung in Anbetracht des internationalen Charakters der Kirche und ihres Oberhauptes erreicht, so ist eine Internationalisierung dieser Regelung im wesentlichen vorhanden und wäre es ein leichtes für sie, eine geeignete Formulierung zu finden, falls eine solche genügende Vorteile verspricht.

Drittens, noch einfacher liegt die Frage in betreff der Teilnahme des Papstes an dem Friedenskongreß. Es wird vielleicht vor allem zu unterscheiden sein zwischen dem Friedensschluß oder den Friedensschlüssen, welche zunächst dem graufigen Kriege ein Ende setzen sollen und auf welchen möglicherweise Mittelspersonen nicht erwünscht sein werden, und einem späteren Friedenskongreß, auf dem das so zweifelhaft gewordene internationale Völkerrecht neu geordnet und Maßnahmen zur möglichsten Verhütung eines weiteren Weltkrieges gesucht werden. — In bezug auf den Friedensschluß hat Benedikt durch seine Friedensarbeit der in Waffen starrenden Welt hinlänglich gezeigt, wo eine neutrale Stelle ist für jeden, der Frieden und Vermittlung sucht. Seine Stellung zu einem möglichen Friedenskongreß ist ohne Zweifel durch die Stellung bestimmt, welche seine Vorgänger gegenüber ihrer Ausschließung vom Haager Kongreß einnahmen. Nicht so sehr ihre weltliche Souveränität gab den Päpsten ein Anrecht auf eine Vertretung, als vielmehr die mit dem Zwecke und Charakter der Tagung so wesentlich verwandte geistliche. Diese war und ist ein Titel, den nur eine kleinliche Politik mißachten und eine sich schwach fühlende

¹ Siehe S. 523 ff.

fürchten konnte. — Bei der Offenkundigkeit seines Anrechtes und der Unsicherheit und Ferne eines neuen Kongresses hatte Benedikt keine Veranlassung, einen Wunsch in dieser Richtung auszusprechen. Von ihm mit Balli Garantien zu fordern für das Wohlverhalten seines eventuellen Vertreters war unpassend und beleidigend, zumal nach den Kundgebungen vom 28. Juni 1915 und 14. Januar 1916, in welchen er der italienischen Regierung gegenüber ein wahrhaft königliches Wohlwollen kundgibt, leider ohne bisher ein entsprechendes Echo zu finden.

Hieraus ergibt sich viertens, daß die deutschen Katholiken sich in vollster Übereinstimmung mit den Wünschen und Absichten Benedikts befinden, wenn sie fortfahren, wie sie es bisher auf ihren großen Tagungen getan haben, durch nachdrucksvolle Kundgebungen und durch geeignete Vorstellungen bei ihren Regierungen von Italien eine gründliche Verbesserung des Garantiegesetzes und eine gebührende Gestaltung der Lage ihres Oberhauptes zu verlangen. Hierzu ist in keiner Weise erforderlich, daß sie für diese Gestaltung bestimmte, ins einzelne gehende Vorschläge ins Auge fassen und ihren Regierungen unterbreiten. Diese wird Benedikt selbst kundgeben, sobald der geeignete Augenblick gekommen ist und die italienische Regierung ihre Bereitwilligkeit zur endgültigen Lösung der noch ungelösten römischen Frage ausgesprochen hat. — Wird die Regierung sich dazu verstehen?

* * *

Hat nach dem oben¹ Gesagten die Wiederherstellung des Kirchenstaats in einem weiteren Umfang seine Schwierigkeiten, so bedarf es zur Rückgabe einer weltlichen Herrschaft, die genügt, um dem Heiligen Vater den seiner geistlichen Souveränität gebührenden Platz unter den weltlichen Souveränen zurückzugeben, nur ein bißchen guten Willen, nur ein Zurückdrängen der gegen Altäre und Throne anstürmenden Sekten, das im Interesse der Monarchie und der staatserkhaltenden Parteien längst geboten war. Wenn diese inneritalienischen politischen Kräfte und die auswärtigen, am Hofe des Heiligen Vaters durch ihre katholischen Untertanen interessierten Mächte nicht mehr imstande sind, neben dem Grabe Petri ein Stücklein souveränen Landes als von jeglicher andern weltlichen Hoheit unabhängigen Wohnsitz für dessen Nachfolger den Umsturzparteien abzurufen, so käme eine solche Ohnmacht einer politischen Bankrotterklärung gleich, die auf diese Parteien in allen Ländern eine höchst verderbliche Wirkung ausüben müßte.

¹ Siehe S. 519.

Welcher Thron kann sich noch Bestand versprechen, wenn alsdann der älteste und weisevollste endgültig hinsinken sollte?

Ich sage: „endgültig“ hinsinken sollte; denn wenn wir die Zeichen der Zeit richtig lesen, so müssen wir sagen, wenn Italien die bei Beendigung des grauenvollen Weltkrieges sich bietende Gelegenheit zur Korrektur der 1871 gemachten Fehler nicht benutzt, dürfte sich ihm kaum je wieder eine andere, auch nur entfernt gleich günstige Gelegenheit bieten.

Von allen Seiten hat sich seit Kriegsbeginn die Aufmerksamkeit der politischen Kreise und der weiten, auch der außerkirchlichen Öffentlichkeit und Presse der Lage des Heiligen Vaters zugewandt. Die ideale, geistige Macht, die er verkörpert, machte sich zu einer Zeit in auffallendem Maße geltend, in der nur die Materie und ihre brutalen Kräfte zu regieren schienen. Er wurde und wird von den sich bekämpfenden Staaten eifrig umworben. Die diplomatische Vertretung an seinem Hofe wurde in beachtenswerter Weise ergänzt. Seine Worte finden ein weites, mächtiges Echo, werden aufmerksam und eifrig erwogen und kommentiert. Seine Friedens- und zumal seine Liebestätigkeit entwickelt eine Werbekraft, welche bereits Befürchtungen laut werden läßt¹. Seine Lage mit all ihren Begleitumständen findet eine gerechte und vorurteilslose Würdigung. Die bei ihrer Gestaltung gemachten Mißgriffe sowie ihre gegenwärtigen Unzulänglichkeiten treten scharf

¹ Im literarischen Zentralblatt für Deutschland LXVII (1916) Nr. 26, 665 bespricht W. Sange Schettlers „Die Kirche in der Schicksalsstunde der Gegenwart“ (Berlin 1915). Hierbei bemerkt er: „Die Hauptschuld an dem kirchlichen Elend trägt aber — und Referent hält diesen Abschnitt des vorliegenden Buches für außerordentlich beachtenswert — die bestehende Kirchenverfassung. Es fehlt dem deutschen Protestantismus eine maßgebende Spitze. Im Namen der Christenheit hat der Papst den Verwundeten austausch herbeigeführt. Ein Haupt der deutschen Protestanten, das sich dafür hätte einsetzen können, war nicht vorhanden. Diese Machtfülle des Papstes wirkt auf die große Menge bestechend, anziehend. Wir können schon jetzt beobachten, daß die Übertritte zum Katholizismus sich mehren. Das sollte zum Nachdenken stimmen.“ — Wir werden jedes neue Zentrum der noch immer nicht genügenden Liebestätigkeit mit Freuden begrüßen. Im übrigen können wir aber die vom Referenten beobachteten Folgen unsererseits nicht bestätigen. — In ähnlicher Richtung liegt die Anerkennung, welche der bekannte Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei Hauckmann am 16. Juni 1916 im württembergischen Abgeordnetenhaus dem Papste zollte. Er sagte: „Ich glaube auch, daß die protestantische Wahrheitsliebe es sich schuldet, anzuerkennen, daß die Haltung des päpstlichen Stuhles, den während des Krieges ein neuer Pontifex maximus bestiegen hat, von ehrlich neutralem und von wahren Friedensgeiste getragen war, der den Schmerz über die Selbsterleuchtung der Christenvölker nicht verleugnet hat.“

in die Erscheinung. Das allgemeine Verdict lautet selbst in akatholischen Kreisen: „So darf die Sache nicht weiter gehen. Hier ist eine Korrektur geboten.“ Es darf also eine solche Korrektur von allen ernstern, rechtlich denkenden Kreisen aufrichtigen Beifall erwarten.

Die Gunst des Zeitpunkts wird noch um ein bedeutendes durch die Gunst erhöht, welche die Person und Stimmung des Papstes Benedikt bietet. Als Sprosse eines jener nach säkularer Überlieferung königstreuen, piemontesischen Adelsgeschlechter, voll Herz und Neigung für das wahre Wohl der so bedrängten Königsfamilie, wird er nicht mit Hochgefühl ihr zuwenden, was er den Ärmsten seiner Kirche nicht versagt? In den langen, stillen Jahren seiner freiwilligen Seelsorge in den Armenvierteln Roms und in der arbeitsreichen, oberhirtlichen Vereisung der Apenninen-dörfer lernte er für sich und seine Pflegebefohlenen vor allem das suchen, was für die Ewigkeit Wert hat. Dies oberhirtliche Wirken in Bologna und noch mehr die langen Jahre im Dienste der päpstlichen Diplomatie ließen ihn die Segnungen einmütiger Zusammenarbeit der beiden Gewalten mit Händen greifen. Schon zu wiederholten Malen hat Benedikt gezeigt, daß seit seiner Erhebung seine einer wahren Aussöhnung, einer endgültigen Lösung der römischen Frage so günstige Stimmung nicht gewechselt, sondern sich nur verstärkt hat. Wie oft nannte er Italien „seine geliebte Heimat“ (*la mia patria diletta*). Wie laut bezeugte er den italienischen Staatsmännern in einer feierlichen Allocution ihren guten Willen, dem Heiligen Stuhl weitere Schwierigkeiten zu ersparen. Wie nachdrücklich erklärte er, weder weltlichen Besitz noch internationale Sicherung desselben anzustreben, falls solche Vorteile durch Gewalt zu erzwingen wären oder solche Forderungen Italien Schwierigkeiten bereiten könnten. Nein, als wahrer „Friedensfürst“ will er die Besserung seiner Lage, die er als unerläßlich zur gebührenden Betätigung seines Hirtenamtes mit aller Entschiedenheit fordern könnte, nur als willige Gabe aus den Händen des italienischen Volkes entgegennehmen. Und solches Entgegenkommen, solcher Adel der Gesinnung sollte in Italiens Volk und Regierung nicht ähnliche Gefühle und Gesinnungen wecken?

Franz Ehrle S. J.